

RS OGH 1975/4/22 4Ob10/75, 8ObA268/97p, 9ObA182/99a, 8ObA21/04b, 9ObA69/19s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.04.1975

Norm

ABGB §879 BIIh

AngG §36 V

Rechtssatz

Verstößt eine Konkurrenzklausevereinbarung im Einzelfall unabhängig von den Kriterien des § 36 AngG auf Grund besonderer Umstände - insbesondere wegen der Art und Weise ihres Zustandekommens - gegen die guten Sitten, dann ist sie gemäß § 879 Abs 1 ABGB von Anfang an nichtig und unwirksam, ohne dass noch geprüft werden müsste, ob und wie weit sie im Sinne des § 36 Abs 2 AngG die künftige Erwerbstätigkeit des Angestellten in unbilliger Weise beschränkt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 10/75

Entscheidungstext OGH 22.04.1975 4 Ob 10/75

Veröff: EvBl 1976/9 S 18 = DRdA 1975,214 (zustimmend Schwarz) = SozM IA/e,1111 = Arb 9385

- 8 ObA 268/97p

Entscheidungstext OGH 25.06.1998 8 ObA 268/97p

Auch; Beisatz: Hier: Bezahlung von Transfersummen eines Profifußballers. (T1)

Beisatz: Da die Vereinbarung kein solches Erwerbsverbot enthält, sondern nur mittelbar auf die Erwerbstätigkeit Einfluss nimmt, kann auch der für den Fall der Beschäftigung bei einem Bundesligaverein vereinbarte, vom beklagten Spieler zu zahlende Transferbetrag nicht als Konventionalstrafe oder Pönale, also als pauschalierter Schadenersatz für den Fall der Zu widerhandelns gegen eine zulässig vereinbarte Konkurrenzklause angesehen werden. (T2)

Beisatz: Da der Beklagte erst nach weit mehr als einem Jahr eine Beschäftigung als Profifußballer bei einem Bundesligaverein annahm, ist die vereinbarte Ablösezahlung für die Zeit nach Ablauf eines Jahres schon aus diesem Grund nichtig und braucht im vorliegenden Fall nicht mehr geprüft werden, ob sie nicht auch innerhalb des ersten Jahres eine grobe Äquivalenzstörung dargestellt hätte. (T3)

- 9 ObA 182/99a

Entscheidungstext OGH 15.12.1999 9 ObA 182/99a

nur: Verstößt eine Konkurrenzklausevereinbarung im Einzelfall unabhängig von den Kriterien des § 36 AngG auf Grund besonderer Umstände - insbesondere wegen der Art und Weise ihres Zustandekommens - gegen die guten Sitten, dann ist sie gemäß § 879 Abs 1 ABGB von Anfang an nichtig und unwirksam. (T4)

- 8 ObA 21/04b

Entscheidungstext OGH 15.04.2004 8 ObA 21/04b

Veröff: SZ 2004/52

- 9 ObA 69/19s

Entscheidungstext OGH 25.06.2019 9 ObA 69/19s

nur T4

Schlagworte

Vereinbarung, Beschränkung, Treuepflicht, Sittenwidrigkeit, Nichtigkeit, Wirksamkeit, Unwirksamkeit, Konkurrenzverbot, Wettbewerbsverbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0029891

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at